



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BKA- KA7.830/0001- Kultusamt/2014	BAKGSt-AMI-wi	Johannes Peyrl	DW 2687	DW 2683	04.11.2014

Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Mit vorliegendem Entwurf soll das Islamgesetz völlig überarbeitet werden. Die derzeit geltende Fassung dieses Gesetzes stammt weitgehend aus dem Jahr 1912, es ist daher grundsätzlich sinnvoll, dieses neu zu fassen. De facto handelt es sich um ein völlig neues Gesetz.

Geplant sind neben organisatorischen und technischen Regelungen insbesondere folgende Bestimmungen:

- Anerkennung von islamischen Feiertagen: Keine Versammlungen bzw kein Lärm in Nähe von Kultstätten (ArbeitnehmerInnen islamischen Glaubens haben aber an diesen Feiertagen nicht frei).
- Die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit muss im Inland erfolgen.
- Aufbau einer wissenschaftlichen Ausbildung des geistlichen Nachwuchses an der Universität Wien.
- Bei der Verpflegung beim Bundesheer, in Krankenhäusern und Pflegeanstalten sowie in Gefängnissen ist auf islamische Speisevorschriften Rücksicht zu nehmen.
- Angehörige des Bundesheeres, Personen in Haft sowie Personen in Krankenhäusern und Pflegeanstalten können religiös betreut werden.

Ein Islamgesetz, das den Anforderungen der heutigen Zeit entspricht, ist nach Meinung der Bundesarbeitskammer sinnvoll. Inhaltlich sind in diesem Gesetz Regelungen enthalten, die nach unserer Meinung zu begrüßen sind, andere Punkte werden wiederum sehr kontroversiell diskutiert.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt,

- dass eine wissenschaftliche Ausbildung an der Universität Wien eingerichtet werden soll und
- dass Speisevorschriften beim Bundesheer und in Krankenhäusern zwingend beachtet werden müssen.

Insbesondere das Gebot der Inlandsfinanzierung wurde während des gegenständlichen Begutachtungsprozesses sehr kontroversiell diskutiert.

- Die Bundesarbeitskammer ist grundsätzlich der Ansicht, dass – unabhängig von einer konkreten Religionsgesellschaft – sichergestellt werden muss, dass nicht durch Organisationen oder allenfalls andere Regierungen Inhalte transportiert werden, die nicht in Einklang mit den Grundwerten unserer Gesellschaft und der österreichischen Rechtsordnung stehen. Soweit dies durch ein Verbot der Finanzierung durch nichtösterreichische TrägerInnen sichergestellt werden kann, ist dies daher aus Sicht der Bundesarbeitskammer nicht zu beanstanden. In verfassungsgesetzlicher Hinsicht wirft eine solche Regelung aber gravierende Fragen der Gleichbehandlung von bzw Äquidistanz des Staates zu allen Religionsgesellschaften auf. Es sollte daher eine Regelung gesucht werden, die auch zweifelsfrei verfassungskonform ist.

Gemäß § 4 Abs 3 des Entwurfs muss eine islamische Religionsgesellschaft eine „positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“ vorweisen. Die vorgeschlagene Regelung ist sehr unbestimmt und legt einen generellen Missbrauchsverdacht gegenüber dem Islam nahe.

- Wir sprechen uns daher dafür aus, dass anstelle einer solchen Generalklausel – wie das von allen Religionsgemeinschaften gefordert werden sollte – konkret ein Bekenntnis zur Trennung von Staat und Kirche und zu einem laizistischen Staatsmodell gefordert wird.

Wesentlich ist für die Bundesarbeitskammer, dass die Regelung einer so sensiblen Materie im größtmöglichen Einvernehmen mit den betroffenen Personen der Religionsgemeinschaft(en) bzw deren VertreterInnen erfolgen sollte. Dabei ist zu beachten, dass es ja unterschiedliche Ausrichtungen unter den Muslimen gibt, die nicht alle in einer oder zwei Organisationen repräsentiert sind. Zumindest bislang ist ein solches Einvernehmen noch nicht erzielt worden und wurde ein solcher Dialog nicht transparent geführt. Auch die Bundesarbeitskammer hat viele Stellungnahmen von Organisationen erhalten, deren Ansichten stark auseinandergehen.

- Sinnvoll wäre es daher nach unserer Meinung, in einen breiten und öffentlichen Dialog mit allen relevanten Gruppen einzutreten, um einen möglichst breiten Konsens zu erzielen.
- Im Zuge dieser Diskussion könnte generell über ein (allgemeines) Religionsgesetz nachgedacht werden. Die Verankerung von einheitlichen Kriterien für alle Religionen würde eine bestimmte Religion nicht hervorheben und dadurch auch die Gefahr von Ungleichbehandlungen reduzieren. Damit wären die Rahmenbedingungen für die verschiedenen Glaubensgemeinschaften rechtlich gleichgestellt, wobei natürlich klar ist, dass Spezifika der jeweiligen Religionsgemeinschaften zu beachten wären und in einem solchen Religionsgesetz nur allgemeine Regelungen getroffen werden könnten.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 4 – Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtsstellung

§ 4 Abs 2 des Entwurfs sieht vor, dass Einnahmen und Vermögen ausschließlich für religiöse Zwecke, wozu auch die in der religiösen Zielsetzung begründeten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zählen, verwendet werden dürfen. Aufgrund der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Autonomie von Religionsgemeinschaften ist diese Bestimmung bedenklich. Überdies ist im Hinblick auf diese Regelung fraglich, ob es zulässig ist, bestimmten Religionsgesellschaften strengere Anforderungen aufzuerlegen als anderen.

Zu § 6 – (Insbesondere) Finanzierung

Im vorgeschlagenen § 6 Abs 2 ist vorgesehen, dass die Aufbringung der Mittel ausschließlich im Inland zu erfolgen hat. Die Diskussion über diese Regelung wurde und wird äußerst kontrovers geführt.

Abgesehen von den Schwierigkeiten der praktischen Handhabung und Kontrolle ist für die Bundesarbeitskammer die Konformität mit den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen nicht klar. Zu nennen ist eine mögliche sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, möglicherweise stellt eine solche Regelung auch einen Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich geschützte Recht auf Eigentum dar. Problematisch scheint die in den EB erwähnte Möglichkeit einer Stiftung, weil damit die Intention der Bestimmung ins Leere laufen würde. Weiters ist wohl zu befürchten, dass Organisationen, die aus nichtösterreichischen Quellen finanziert werden, andere Konstruktionen (zB Kulturverein) wählen werden, um ihre Agenden weiter ausführen zu können. Dazu ist aber zu bemerken, dass etwa SeelsorgerInnen in einem solchen Fall kein Zuwanderungsrecht nach Österreich hätten, da diese Möglichkeit nur SeelsorgerInnen von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften offen steht.

Eine mögliche Rechtfertigung für eine solche Regelung bedarf des Belegs, dass mit Geldmitteln, die aus nichtösterreichischen Quellen stammen, dezidiert gesellschaftspolitisch unerwünschte Strömungen bzw extremistische Tätigkeiten gefördert werden.

Selbst ein Verbot der Auslandsfinanzierung ist aber (jedenfalls für sich genommen) nicht geeignet, Probleme einer möglichen Radikalisierung von (jungen) Menschen vorzubeugen. Es findet kaum eine angemessene Auseinandersetzung mit den ursprünglichen Problemen der jungen Menschen statt. Diese können neben religiösen auch soziologische, psychologische und ökonomische Faktoren aufweisen. Falsche Versprechungen einer nicht realen Welt, irreführender Idealismus und das Gefühl „Nichtdazuzugehören“ und „Nichtdiskriminiert zu werden“ können bei solch einer Entscheidung ausschlaggebend sein. Diese Realitäten gehören erforscht und hinterfragt, um entsprechend Lösungsansätze anzubieten. Eine präventive Unterstützung ist unumgänglich.

Rekrutierung von jungen Menschen in einer sensiblen Lebensphase erfolgt nicht nur über virtuelle soziale Netzwerke, sondern auch im öffentlichen Raum. Die Bekämpfung und Eindämmung dieser Gefahr darf nicht nur der muslimischen Glaubensgemeinschaft in Österreich oder anderen religiösen Einrichtungen überlassen werden. Es muss Aufgabe des Staates sein die Jugendlichen und deren Familienangehörigen hinsichtlich der Gefahren solcher radikalen und gefährlichen Einrichtungen aufzuklären. Eltern sind in dieser Situation oftmals machtlos und können ihre Kinder nicht mehr auffangen. Notwendig sind unabhängige Beratungseinrichtungen mit ExpertInnen und PsychologInnen, die Eltern und Jugendliche zu Ausstiegsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven beraten und unterstützen.

Erforderlich ist weiters eine spezielle Aufklärung an den Schulen, insbesondere eine Auseinandersetzung mit Religionen. Ein Schwerpunkt am Unterricht sollte besonders auch die Vermittlung von politischer Bildung mit dem Ziel eines demokratischen Verständnisses sein.

Bereits 2012 präsentierten der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres Sebastian Kurz (damals Staatssekretär für Integration) und der Präsident der IGGiÖ, Dr. Fuat Sanac sieben konkrete Handlungsfelder des Expertenrates für Integration zum Thema Religion. Eine Arbeitsgruppe des Dialogforums beschäftigt sich mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Imamen in Österreich. Wir empfehlen diesen Prozess zu beschleunigen und möglichst bald umzusetzen, um einen einheitlichen Islamunterricht an österreichischen Schulen zu gewährleisten.

Zu § 11- Recht auf religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen und Jugenderziehung

Gemäß dem Entwurf sind islamische Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder berechtigt, Kinder und Jugendliche durch alle traditionellen Bräuche zu führen und entsprechend den religiösen Geboten zu erziehen.

Eine solche Regelung sollte entsprechend im Sinne der Gleichheit aller BürgerInnen vor dem Gesetz nach Art 7 B-VG nicht in ein konfessionelles Sondergesetz, sondern in das allgemeine österreichische Familienrecht eingefügt werden und religions- und weltanschauungsübergreifend ausgestaltet werden, sodass Eltern berechtigt sind, ihren Kindern ihre Religion bzw Weltanschauung zu vermitteln.

Zu § 12 – Speisevorschriften

Grundsätzlich ist das Gebot der Beachtung von Speisevorschriften beim Bundesheer, in Krankenhäusern in Pflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen zu begrüßen. Nach Meinung der Bundesarbeitskammer sollte aber diese Vorschrift nicht nur auf Angehörige einer bestimmten Religionsgesellschaft beschränkt sein. Eine solche bekenntnisspezifische Spezialnorm könnte gegen Artikel 14 EMRK bzw Art 1 RassDiskrBVG verstoßen. Eine entsprechende Regelung zur Verpflegung sollte daher nicht in Sondernormen für bestimmte Religionsgemeinschaften, sondern entweder in den einschlägigen Materiengesetzen oder aber in einem allgemeinen Religionsgesetz (wie wir das oben vorschlagen) verankert werden.

Zu § 13 – Feiertage

Gemäß § 13 IslamG sollen drei islamische und fünf islamisch-alevitische Feiertage staatlich anerkannt werden, allerdings ohne dass damit konkrete Rechtsfolgen wie arbeitsrechtliche Ansprüche auf zusätzliche bezahlte Freizeit geschaffen werden sollen.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt grundsätzlich, dass eine Regelung bezüglich der Feiertage getroffen werden soll. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage konnten bislang Rechtsprobleme im Einzelfall nur durch verfassungskonforme Auslegung gelöst werden. Im Einzelnen bleibt die Regelung aber doch unklar: Zwar ist in den EB vermerkt, dass „arbeitsrechtliche Regelungen davon nicht berührt werden“, aber der Zusammenhang insbesondere mit § 8 Abs 3 AngG bzw § 1154 ABGB ist nicht klar: Insbesondere ist fraglich, ob die genannten Feiertage Auswirkungen auf die Entgeltfortzahlung haben sollen bzw ob sie geeignet sind, einen Dienstverhinderungsgrund darzustellen. Es sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass alle Personen, die das wünschen, an diesen Feiertagen an religiösen Feierlichkeiten teilnehmen können. Die Möglichkeit, an den jeweiligen Feiertagen an Riten bzw Feierlichkeiten teilnehmen zu können, sollte im Übrigen generell für Angehörige aller anerkannten Religionsgemeinschaften explizit möglich sein.

Zu § 15 – Islamisch theologische Studien

Die Bundesarbeitskammer begrüßt, dass eine wissenschaftliche Ausbildung des geistlichen Nachwuchses einer islamisch-theologischen Ausbildung an der Universität Wien eingerichtet wird, wofür bis zu sechs Stellen für Lehrpersonal vorgesehen sind. Wir ersuchen, das Lehrpersonal ausgewogen nach Geschlecht zusammenzusetzen, um die geschlechtsspezifischen Dimensionen in Religion und Gesellschaft aus Sicht beider Geschlechter vermitteln zu können.

Im vorgeschlagenen Text wird normiert, wer als Lehrpersonal iSd Kollektivvertrags für ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 108 Abs 3 UG in Betracht kommt. Anders als etwa im ProtestantengG ist eine Angehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft nicht zwingend vorgesehen.

Offenkundig soll diese Gesetz auch für die islamisch alevitische Glaubensgemeinschaft gelten (vgl insb § 13). Diesfalls ist aber nicht geklärt, von welcher Glaubensgemeinschaft an der Universität angestellten Personen sein müssen und wie eine mögliche Aufteilung aussehen soll.

Zu § 23 – Schlussbestimmungen

Vereine, deren Zweck in der Verbreitung einer Religionslehre besteht, sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Islamgesetzes behördlich aufzulösen. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zur Vereinsfreiheit. Möglich wäre nach Ansicht der Bundesarbeitskammer, den Vereinen Gelegenheit zu geben, den Zweck entsprechend zu ändern.

Die Bundesarbeitskammer ersucht abschließend um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A